

Die Beschäftigung von Rentnerinnen und Rentnern und die Aktivrente

 Online

Etwas versteckt wurde zum 01.01.2026 eine Neuregelung zur Erleichterung der Beschäftigung von Rentnerinnen und Rentnern geregelt. Der neu eingefügte Abs. 2 des § 41 SGB VI führt zu einer befristungsrechtlichen Neugestaltung und damit einer Erleichterung der Beschäftigung im Alter. Die Regelung erscheint allerdings etwas kompliziert und schwer verständlich.

Die Regelung des § 41 II SGB VI wird begleitet durch das sogenannte Aktivrenten-Gesetz, genauer gesagt dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter. Es ergibt eine steuerliche Privilegierung von Arbeitnehmenden, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten.

Die Eckpunkte sollen hier auch dargestellt werden, ohne dabei ins Steuerrecht einzutauchen.

Buchungsnummer
KR-AKT1

Seminargebühr
330,00 € + MwSt.

Teilnehmerzahl
ca. 20 Personen

Zeitplan
09.00 - 12.15 Uhr

BESCHÄFTIGUNG VON RENTNERINNEN UND RENTNERN

Grundsätzliches, Entwicklung der Beschäftigung von Rentnerinnen und Rentnern

Tarifliche und gesetzliche Regelungen

- § 33 V TVöD/TV-L
- Möglichkeit von befristeter Weiterbeschäftigung
- Hinausschieben der Beendigung gemäß § 41 Satz 3 SGB VI

Neuregelung: § 41 II SGB VI

- Neuer Befristungstatbestand
- Anwendungsbereich
- Inhalt der Regelung

ÜBERBLICK ZUR AKTIVRENTE

Inhalt der Regelung

Voraussetzungen



Termin

23.06.2026

RA Vokker Pfeiffer